

Campingreglement

Ausgabe 2021

Stadt Amriswil



Campingreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Zuständigkeit / Verantwortlichkeit	5
Art. 3 Dauer des Mietverhältnisses.....	5
Art. 4 Mietzins	6
Art. 5 Untermiete / Gewerbe / Wohnsitznahme	6
Art. 6 Parzellenzuteilung	6
Art. 7 Parzellenbezug.....	6
Art. 8 Wohnwagenplatzierung	7
Art. 9 Bauten / Einrichtungen / Anbauten	7
Art. 10 Entschädigung für Investitionen.....	8
Art. 11 Zutrittsberechtigung.....	9
Art. 12 Energie / Wasser / WC	9
Art. 13 Gartenpflege.....	9
Art. 14 Sanitäre Anlagen	9
Art. 15 Abfälle	9
Art. 16 Parkplatz	10
Art. 17 Boote.....	10
Art. 18 Hundehaltung	10
Art. 19 Feuer / Feuerwerkskörper	10
Art. 20 Nachbarrechte / Fahrzeugverkehr	11
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten.....	11
Art. 22 Haftung.....	11
Art. 23 Einhaltung Reglement	11
Art. 24 Aufsicht.....	12
Art. 25 Verwarnung	12
Art. 26 Gültigkeit des Reglements	12
Art. 27 Reglementsänderungen / Weisungen.....	12
Art. 28 Gebührentarif.....	12
Art. 29 Inkrafttreten	13

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung einer ungestörten Freizeitgestaltung auf einem gepflegten Campingplatz und regelt den Aufenthalt, den Betrieb und das Campieren auf dem „Campingplatz Amriswil“ in 8592 Uttwil.

Zweck

Art. 2

Die Politische Gemeinde Amriswil (nachfolgend Stadt Amriswil genannt) ist Eigentümerin des Campingplatzes Amriswil.

Zuständigkeit /
Verantwortlichkeit

Der Stadtrat wählt für jeweils vier Jahre eine Strandbadkommission, welche aus drei Mitgliedern des Stadtrates und einer Camper-Vertretung von ein bis zwei Mitgliedern besteht. Der Strandbadkommission obliegt die Beaufsichtigung und Organisation des Campingbetriebs. Sie schliesst im Namen der Stadt Amriswil die notwendigen Verträge ab.

Der Platzwart oder die Platzwartin wird von der Strandbadkommission eingesetzt und ist für die Verwaltung des Campingplatzes verantwortlich. Die genauen Tätigkeiten sind in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt.

Art. 3

Die Parzellen werden jeweils für ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember, vermietet und es wird ein schriftlicher Mietvertrag erstellt. Das Mietverhältnis erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern es nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf der Mietzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Dauer des Miet-
verhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter oder die Mieterin die Parzelle spätestens bis zum 31. Dezember vollständig zu räumen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Rückgabe der Parzelle muss mit dem Platzwart oder der Platzwartin vorgenommen werden. Wer die gemietete Parzelle vor Ablauf der Mietdauer aufgibt, hat weder Anrecht auf Rückerstattung des Mietzinses noch irgendwelchen sonstigen finanziellen Rückerstattungen.

Parzellen, für die bis zum 31. März des laufenden Jahres der Mietzins nicht geleistet wird, werden anderweitig vergeben. Die Schadenersatzpflicht infolge vorzeitiger Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

Art. 4

Mietzins

Der Mietzins beinhaltet das Entgelt für die Überlassung der Parzelle, Wasser und Abwassergebühren sowie allfällige Kurtaxen. Der Mietzins wird von der Strandbadkommission jährlich neu festgelegt. Die Nebenkosten (elektrische Energie, Grünabfuhr, etc.) sind separat zu bezahlen.

Art. 5

Untermiete /
Gewerbe /
Wohnsitznahme

Es ist verboten, die Parzelle in Untermiete zu vergeben.

Ferner ist es nicht erlaubt, auf dem Campingareal oder auf der gemieteten Parzelle ein Gewerbe zu betreiben oder die Parzelle auf andere Weise zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Auf dem Campingplatz kann kein melderechtlicher Wohnsitz begründet werden.

Art. 6

Parzellenzuteilung

Die Parzellenzuteilung ist Sache der Strandbadkommission.

Art. 7

Parzellenbezug

Der Wohnwagen, das Wohnzelt oder eine andere bewilligte Baute muss nach den Anweisungen des Platzwarts oder der Platzwartin aufgestellt werden.

Art. 8

Die Wohnwagen sind auf den vorhandenen Rädern oder Originalstützen zu platzieren. Unterbauungen und Zusatzstützen sind nur zum Ausgleich von Geländeunebenheiten erlaubt.

Wohnwagen-
platzierung

Art. 9

Wohnwagen / Mobilheime / Bauten / Einrichtungen / Anbauten sind bewilligungspflichtig. Folgende Masse, Ausführungen / Konstruktionen und Grenzabstände müssen eingehalten werden.

Bauten /
Einrichtungen /
Anbauten

Wohnwagen, Mobilheime, Vorzelte und Bauten haben einen Grenzabstand von mindestens 30 cm einzuhalten.

Bauten (Ersatz Wohnwagen):

- Anstelle eines Wohnwagens kann eine Baute aufgestellt werden.
- Die Baute muss vorproduziert und als Einheit platziert werden.
- Die Breite der Baute darf maximal 2.50 m sein.

Vor- und Anbauten:

- Länge: Maximal Wohnwagenlänge / Baute plus 50 cm auf beiden Seiten für den Dachvorsprung.
- Breite: Maximal 2.50 m plus 50 cm für den Dachvorsprung.
- Die Gesamtfläche des Wohnwagens bzw. der Baute, inkl. Vor- und Anbauten, darf maximal 45 Prozent der Parzellenfläche betragen.

Mobilheime:

- Anstelle eines Wohnwagens, inklusive Vor- und Anbauten, kann ein Mobilheim aufgestellt werden.
- Das Mobilheim muss vorproduziert und als Einheit platziert werden.
- Die Breite des Mobilheims darf maximal 5.0 m sein.
- Die Gesamtfläche des Mobilheims darf maximal 45 Prozent der Parzellenfläche betragen.

- Dach (Wohnwagen, Mobilheime, Vorzelte, Vor- und Anbauten):
- Die Dachvorsprünge (inkl. Regenrinne) dürfen die Bauten maximal 50 cm überschreiten.
 - Die Oberkante des Dachs darf höchstens 3 m über dem gewachsenen Terrain (Parzelle) liegen.
 - Der äusserste Punkt des Dachs darf die Parzellengrenze nicht überragen.

Ausführungen / Konstruktionen:

- Fundamente, Unterbauten: Zulässig sind Einzelfundamente / Zementrohre (z.B. für Verankerungen) oder Gartenplatten. Unterbauten dürfen nicht untermauert werden. Das Betonieren von Flächen ist nicht gestattet.
- Die Konstruktion ist in Leichtbauweise zu erstellen.
- Anstrich / Farbgebung: Zugelassen sind umweltfreundliche Imprägnierungen oder Anstriche in zurückhaltender Farbgebung. Die Farbgebung muss zusammen mit dem Baugesuch eingegeben werden.
- Dachmaterialien: Für Schutzdächer und Vor- bzw. Anbauten sind keine buntfarbigen Materialien zugelassen. Die Bedachung ist einheitlich zu gestalten.

Grössere Geländeänderungen sind verboten. Erlaubt ist das Verlegen von Holzrosten oder Steinplatten, die mühelos wieder entfernt werden können.

Von der Parzellenfläche müssen mindestens 35 Prozent Grünfläche sein.

Parabolspiegel bedürfen einer Bewilligung der Strandbadkommission.

Einzäunungen dürfen eine Maximalhöhe von 80 cm nicht überschreiten, wobei die PW-Zufahrt auf dem Parzellenparkplatz gewährleistet sein muss.

Art. 10

Für erstellte Einrichtungen stehen den Mietern oder Mieterinnen gegenüber der Vermieterin keinerlei Entschädigungsansprüche zu.

Art. 11

Alle im Haushalt des Parzellenmieters bzw. der Parzellenmieterin lebenden Personen haben das Recht, sich auf der Parzelle aufzuhalten.

Zutrittsberechtigung

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung erwachsener Personen campieren.

Art. 12

Die Elektrizitätsversorgung wie auch die Wasserzufuhr ist je nach Witterung, mindestens vom 31. März bis 31. Oktober, gewährleistet. Während dieser Zeit stehen auch die beiden öffentlichen WC zur Verfügung.

Energie /
Wasser / WC

Art. 13

Die Parzelle ist in gepflegtem Zustand zu halten. Eine vernachlässigte Parzelle kann auf Kosten des Mieters bzw. der Mieterin in Ordnung gebracht werden.

Gartenpflege

Pflanzungen dürfen bis 30. April eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Der Rasen darf während den allgemeinen Ruhezeiten nicht gemäht werden.

Art. 14

Die sanitären Anlagen sind stets sauber zu halten. Die Abwaschbecken dienen ausschliesslich dem Geschirrwaschen.

Sanitäre Anlagen

Art. 15

Abfälle sind, in den offiziellen gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken verpackt, in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.

Abfälle

Sämtliche Garten- und Heckenabfälle sind in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Gelände respektive entlang des öffentlichen Seeweges ist verboten.

Art. 16

Parkplatz

Alle Mieter und Mieterinnen sind grundsätzlich verpflichtet, das Auto auf der eigenen Parzelle abzustellen.

Art. 17

Boote

Boote sind auf der eigenen Parzelle oder auf dem gebührenpflichtigen Boots-Abstellplatz zu lagern. Es sind nur Boote zugelassen, die von Hand gewässert werden können. In der Badezone werden keine Boote (Ausnahme: kleine Schlauchboote ohne Motor) und keine Surfbretter / Stand UP-Paddles (SUP) geduldet.

Art. 18

Hundehaltung

Auf dem Campingplatz müssen Hunde an der Leine geführt werden. Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, die Notdurft der Hunde aufzunehmen und zu entsorgen. Am Strand und auf den Liegewiesen besteht ein generelles Hundeverbot.

Art. 19

Feuer / Feuerwerkskörper

Offene Feuer sind auf dem gesamten Areal untersagt. Cheminéefeuer sind zulässig, sofern sie mit Gas oder Holzkohle betrieben werden.

Es ist grundsätzlich verboten, Feuerwerkskörper abzufeuern. Ausgenommen ist der Bundesfeiertag, an dem das Feuerwerk am Seeufer in Richtung See abgebrannt werden darf.

Art. 20

Bei der Nutzung der Parzellen ist darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht durch Lärm, Rauch oder sonstige übermässige Einwirkungen belästigt werden. Radios, Fernsehapparate und dergleichen sind leise einzustellen. Das Fliegen lassen von Drohnen ist über dem gesamten Areal nicht erlaubt.

Nachbarrechte /
Fahrzeugverkehr

Auf dem gesamten Areal gilt Schritttempo, sowohl für den motorisierten als auch für den nicht motorisierten Verkehr. Sämtliche Fahrten von und zur Parzelle müssen auf dem kürzesten Weg erfolgen.

Art. 21

Als allgemeine Ruhezeiten gelten: Mittags von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr; abends von 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr; ferner die Sonn- und allgemeinen Feiertage. Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist der Fahrzeugverkehr auf dem gesamten Campingareal untersagt.

Allgemeine
Ruhezeiten

Art. 22

Soweit nicht zwingende Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts entgegenstehen, lehnt die Stadt Amriswil die Haftung für Schäden aller Art ab.

Haftung

Art. 23

Mit der Bezahlung der Miete oder dem Bezug der zugewiesenen Parzelle anerkennen die Mieter und Mieterinnen das Campingreglement und verpflichten sich, dieses in allen Teilen einzuhalten. Sie sind verantwortlich dafür, dass auch ihre Angehörigen und die Besuchenden das Campingreglement einhalten.

Einhaltung
Reglement

Art. 24

Aufsicht

Den Anordnungen der Strandbadkommission sowie des Platzwartes oder der Platzwartin und anderer Aufsichtspersonen sind Folge zu leisten.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Klagen entscheidet die Strandbadkommission abschliessend.

Art. 25

Verwarnung

Wer gegen das Campingreglement verstösst oder sonstwie Anstand und gute Sitten nicht beachtet, kann nach einmaliger schriftlicher Verwarnung vom Platz verwiesen bzw. fristlos gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Miete respektive weitere Schadenersatzansprüche besteht nicht.

Art. 26

Gültigkeit des Reglements

Dieses Reglement hat sinngemäss auch Gültigkeit für Bade Gäste sowie für Besucher und Besucherinnen.

Art. 27

Reglements-
änderungen /
Weisungen

Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Reglements sowie zusätzliche Weisungen werden den Mietern und Mieterinnen schriftlich mitgeteilt und mittels Anschlag bei der Kasse (Hinweisbrett) veröffentlicht.

Art. 28

Gebührentarif

Der vom Stadtrat erlassene Gebührentarif bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Campingreglements.

Art. 29

Das vorliegende Campingreglement ersetzt die Ausgabe vom 13. Februar 2018. Es tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Inkrafttreten

Amriswil, 8. September 2020

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat genehmigt an der Sitzung vom 8. September 2020

Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2021

